

Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für die BAU PreView 2026

I. Geltungsbereich

Nachfolgende Bedingungen gelten für die Teilnahme an dem BAU PreView Event, das von der Messe München GmbH (MMG) am 06. Oktober 2026 auf dem Gelände des teatro by Käfer, Graf- zu-Castell-Straße 10 in 81829 München, veranstaltet wird.

Dies beinhaltet sowohl die Buchung von Beteiligungspaketen als auch die Teilnahme als Fachjournalist.

II. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich:

1. Unternehmen, die sich als Aussteller für die BAU 2027 angemeldet und den von der MMG erhaltenen Platzierungsvorschlag bestätigt haben (nachfolgend Aussteller) genannt.
2. Fachjournalisten, die für Fachmedien mit inhaltlichem Bezug zur BAU bzw. deren Leitthemen tätig sind. Die Teilnahme ist ausschließlich nach vorheriger Akkreditierung über die Pressestelle der BAU bei der MMG möglich. Die Akkreditierung wird auf Basis journalistischer Tätigkeit und redaktioneller Relevanz vergeben.

III. Anmeldung und Vertragsschluss für Aussteller

Die Anmeldung für Aussteller erfolgt über das vollständig ausgefüllte Angebotsformular für ein Beteiligungspaket. Dieses ist vom Aussteller verbindlich zu unterzeichnen und bis spätestens 31. August 2026 an das BAU Projektteam zu übermitteln. Ein rechtsverbindlicher Vertrag kommt erst mit der Bestätigung in Textform via E-Mail durch die MMG zustande.

IV. Teilnehmerbegrenzung und Auswahl

Die Anzahl der teilnehmenden Aussteller ist auf 50 Unternehmen limitiert. Bei einer höheren Anzahl an Interessensbekundungen behält sich die Messe München GmbH vor, Anmeldungen auch nach Eingang abzulehnen.

V. Teilnahmegebühr

Die Höhe der Teilnahmegebühr richtet sich nach dem gewählten Beteiligungspaket und optionaler Inanspruchnahme von Hotelkontingenten. Die Zahlung wird im Rahmen der Abschlussrechnung der BAU 2027 fällig. Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

VI. Stornierung

Eine kostenfreie Stornierung ist nicht möglich. Tritt der Aussteller dennoch vom Vertrag zurück, muss der die volle Teilnahmegebühr inklusive ggfs. gebuchten Hotelzimmern an die MMG bezahlen. Etwas anderes gilt nur, wenn die MMG das Beteiligungspaket sowie die Hotelzimmer, sofern welche gebucht wurden, an einen anderen Aussteller weiterverkaufen kann. In diesem Fall werden aber dennoch 25% des ursprünglichen Preises des Beteiligungspaketes als Aufwandsentschädigung zur Zahlung fällig. Diese wird mit der Abschlussrechnung zur BAU 2027 in Rechnung gestellt.

Storniert der Aussteller seine Beteiligung an der BAU 2027 oder wird er von der MMG nicht zur BAU 2027 zugelassen, so ist die MMG zum Rücktritt von dem zur BAU PreView geschlossenen Vertrages über das Beteiligungspaket mitsamt ggfs. gebuchten Hotelzimmern berechtigt. Kann die MMG das ursprünglich gebuchte Beteiligungspaket nicht an einen anderen Aussteller verkaufen, so bleibt der Aussteller zur Zahlung der vollen Teilnahmegebühr verpflichtet. Die MMG muss sich nachweislich ersparte Aufwendungen allerdings anrechnen lassen. Etwas anderes gilt nur, wenn die MMG das Beteiligungspaket sowie die

Hotelzimmer, sofern welche gebucht wurden, an einen anderen Aussteller weiterverkaufen kann. In diesem Fall werden aber dennoch 25% des ursprünglichen Preises des Beteiligungspaketes als Aufwandsentschädigung zur Zahlung fällig. Die MMG stellt dem Aussteller eine entsprechende Rechnung.

VII. Abendveranstaltung durch Partner

Die Abendveranstaltung ist eine inkludierte Ergänzung des BAU PreView Angebotes und wird von der The Accelerate Company GmbH (Digitalwerk) organisiert.

Es gelten hierfür die AGB und Datenschutzrichtlinien von Digitalwerk, die von Digitalwerk separat kommuniziert werden. Die MMG übernimmt hierfür keine Haftung.

VIII. Datenweitergabe

Mit der Anmeldung und Zustimmung zu diesen Bedingungen erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass folgende Daten (Name, Unternehmen, E-Mail, Telefonnummer, Interessen)

- zur gezielten Vernetzung mit anderen Teilnehmern (v.a. Medienvertretern) bereitgestellt werden; und
- an Digitalwerk für die Planung und Durchführung der Abendveranstaltung sowie für das allgemeine Registrierungsmanagement übermittelt werden.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der BAU PreView

IX. Bild- und Videoaufnahmen

Während der BAU PreView Tagesveranstaltung erfolgen Bild- und Videoaufnahmen durch die MMG oder beauftragte Dienstleister. Diese Aufnahmen dienen der Dokumentation des Events, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Bewerbung der BAU PreView insgesamt über digitale und analoge Kanäle (z.B. Social Media, Webseite, Druck, Präsentationen).

Mit der Teilnahme am Event erklären sich die Teilnehmer (Aussteller, Fachjournalisten, Partner) einverstanden, dass sie im Rahmen der Veranstaltung fotografiert und gefilmt werden dürfen.

Die entstandenen Bildaufnahmen werden allen teilnehmenden Ausstellern und Fachjournalisten im Nachgang zur Verfügung gestellt und dürfen von diesen im Rahmen ihrer eigenen Unternehmenskommunikation zur Bewerbung ihrer Beteiligung an der BAU PreView bzw. der BAU verwendet werden.

Ein Widerspruch gegen einzelne Verwendungen ist möglich, muss jedoch vorab schriftlich gegenüber der MMG erfolgen.

Weitere Informationen dazu befinden sich in den [Datenschutzhinweisen](#).

X. Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Beteiligungspaketes sind der MMG unverzüglich nach Bezug in Textform mitzuteilen, so dass die MMG etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die MMG.

XI. Höhere Gewalt und Veranstaltungsabsage

Ist die MMG infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Ausfall der Stromversorgung) genötigt, die Veranstaltung vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen oder zu verschieben oder zu verkürzen, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts-, Kündigungs- bzw. Minderungsrechte noch irgendwelche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegen die MMG. Gleiches gilt, wenn der Aussteller infolge höherer Gewalt oder aus anderen von der MMG nicht zu vertretenden Gründen an der Veranstaltung nicht teilnehmen kann. Ist der Aussteller durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Teilnahme an der Veranstaltung gehindert, gilt Klausel VI Absatz 1. Wenn die MMG die Veranstaltung absagt, weil sie die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger Umstände, die die MMG nicht zu vertreten hat, nicht durchführen kann, oder weil der MMG die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, dann haftet die MMG nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Veranstaltung ergeben.

XII. Haftung

Die MMG haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die MMG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MMG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die MMG haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die MMG, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen; wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die MMG nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der 5fachen Summe des Nettopreises des Beteiligungspakets, höchstens jedoch bis 100.000,00 EUR je Schadensfall. Gegenüber Ausstellern haftet die Messe München GmbH für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

XIII. Mündliche Vereinbarungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach einer Bestätigung durch die MMG in Textform. Erfüllungsort ist München. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – München.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten diese Geschäfts- und Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

München, Februar 2026

Messe München GmbH